jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/10/22 1Ob588/86, 6Ob621/86, 3Ob94/90, 3Ob87/93, 3Ob121/97h, 3Ob202/06m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1986

Norm

ABGB §97

Rechtssatz

Gegen den gutgläubigen Vertragspartner des verfügungsberechtigten Ehegatten hat der bedürftige Ehegatte keinen unmittelbaren Anspruch. Der gutgläubige Erwerber der Liegenschaft kann sein Eigentumsrecht ohne Rücksicht auf ihm unverschuldet nicht bekannte Rechte eines wohnungsbedürftigen Ehegatten geltend machen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 588/86
  Entscheidungstext OGH 22.10.1986 1 Ob 588/86
  Veröff: MietSlg 28/42
- 6 Ob 621/86
  Entscheidungstext OGH 05.02.1987 6 Ob 621/86
  Veröff: JBl 1987,518
- 3 Ob 94/90
  Entscheidungstext OGH 19.09.1990 3 Ob 94/90
  Beisatz: Ein Dritter muß nicht von sich aus Nachforschungen einleiten, um das Bestehen eines Anspruches nach § 97 ABGB zu prüfen, der durch sein Verhalten beeinträchtigt werden könnte. Solange daher dem Vermieter nicht bekannt sein muß, daß sein Hauptmieter nicht alles Zumutbare vorkehre, um dem auf die Mietwohnung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses angewiesenen Ehegatten diese zu erhalten, besteht weder eine Pflicht zu Nachforschungen noch zu einer Kontaktaufnahme mit einem Ehegatten, zu dem er in keiner rechtlichen Beziehung steht. (T1) Veröff: JBl 1991,719 = WoBl 1991,33
- 3 Ob 87/93
  Entscheidungstext OGH 10.11.1993 3 Ob 87/93
  Vgl auch; Veröff: SZ 66/141
- 3 Ob 121/97h
  Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 121/97h
  Auch
- 3 Ob 202/06m
  Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 202/06m
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0009556

Dokumentnummer

JJR_19861022_OGH0002_0010OB00588_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at